

Beispielsrechnung:

Das nachfolgende Beispiel soll einen kurzen Überblick über die Vorgehensweise zur Einkommensermittlung und Berechnung geben.

Sachverhalt:

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines (1. Förderweg) von einem jungen Ehepaar (Eheschließung im 3. Jahr vor Antragstellung) mit 2 Kindern, eines davon mit GdB 50.

Der Antragsteller (Ehemann) bezieht Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit i. H. v. 40.000 € brutto (letzten 12 Monate vor Antragstellung). Die Ehefrau erzielt ein Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung i. H. v. 4.800 €. Die Kinder erzielen kein Einkommen (Kindergeld wird nicht angerechnet).

Vorläufiges Gesamteinkommen des Haushaltes:

44.800 € und vorläufige Überschreitung der Einkommensgrenze (siehe unten).

Der Haushalt besteht aus 4 Personen, der angemessene Wohnraum beträgt bis zu 90 m² oder bis zu 4 Wohnräumen.

Die Einkommensgrenze aus Art. 4 BayWoBindG beträgt:

1. Zweipersonenhaushalt:	22.000 €
2. Zusätzlich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person (2 Kinder): 4.000 € x 2	8.000 €
3. Kinder i. S. v. § 32 Abs. 1 – 5 EStG: 1.000 € x 2	2.000 €
	<hr/>
Einkommensgrenze Haushalt (Summe aus 1. – 3.):	<u>32.000 €</u>

a) Ermittlung des Jahreseinkommens:

1. Einkommen Antragsteller:	40.000 €
Abzg. Pauschbetrag Werbungskosten aus nichtselbst. Arbeit:	- 1.000 €
Zwischensumme:	39.000 €
Abzg. je 10 % Beiträge für Steuern, Krankenversicherung und Altersvorsorge:	- 11.700 €
Ergebnis:	<u>27.300 €</u>

2. Einkommen Haushaltsangehörige (Ehefrau):	4.800 €
Abzg. Pauschbetrag für Einkünfte nach § 2 Abs.1 DVWoR (geringf. Beschäftigung):	- 200 €
Ergebnis:	<u>4.600 €</u>
Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen (= 27.300 € + 4.600 €):	31.900 €
b) Abzüglich Freibeträge	
1. für junge Ehepaare:	- 5.000 €
2. Menschen mit GdB von mind. 50 % (Kind)	- 4.000 €
c) Gesamteinkommen des Haushaltes:	22.900 €
somit berechtigt für den Erhalt eines Wohnberechtigungsscheines	